

Kurztitel

Section Control-Messstreckenverordnung Hummelhof 2014

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 287/2014

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

14.11.2014

Text

§ 1. Als Wegstrecken, auf denen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecken), werden folgende Abschnitte der Richtungsfahrbahn A 1 West Autobahn der A 7 Mühlkreis Autobahn festgelegt:

1. die Strecke von
 - a) km 7 der Richtungsfahrbahn,
 - b) von km 0,23 der Rampe 5 der Anschlussstelle Wienerstraße,
 - d) von km 0,55 der Rampe 8 der Anschlussstelle Linz Zentrum sowie
 - e) von km 0,01 der Rampe 6 der Anschlussstelle Muldenstraßejeweils bis km 4,5 der Richtungsfahrbahn;
2. die Strecke von
 - a) km 7 der Richtungsfahrbahn,
 - b) von km 0,23 der Rampe 5 der Anschlussstelle Wienerstraße sowie
 - c) von km 0,55 der Rampe 8 der Anschlussstelle Linz Zentrumjeweils bis km 0,19 der Rampe 5 der Anschlussstelle Muldenstraße;
3. die Strecke von
 - a) km 7 sowie von
 - b) km 0,23 der Rampe 5 der Anschlussstelle Wienerstraßejeweils bis km 0,50 der Rampe 7 der Anschlussstelle Linz Zentrum.